

3. Unter welchen Voraussetzungen können unter Krediterbittung erfolgte Warenbestellungen eines insolventen Kaufmannes in den Bereich des Betruges fallen?

St.G.B. §. 263.

III. Straffenat. Urt. v. 7. April 1880 g. R. Rep. 431/80.

I. Landgericht Güstrow.

Aus den Gründen:

... „Es erscheint aber auch weiter die Verurteilung aus §. 263 St.G.B.'s nicht ausreichend begründet. Es ergeben sich Bedenken gegen

die Ausführungen in betreff der Irrtumserregung. Thatsächlich festgestellt ist allein, daß Angeklagter, welcher nach Annahme des Gerichtes zur Zeit der Bestellung Vollkaufmann gewesen ist, die betreffenden Kaufleute aufgefordert hat, ihm unter Einräumung eines kaufmännischen Kredites Waren zu übersenden. In dieser Bestellung findet der Instanzrichter die stillschweigende Behauptung des Angeklagten, daß er zum mindesten durch die Innehabung eines den ordnungsmäßigen Umsatz der Ware ermöglichenden kaufmännischen Geschäftes die allgemeine Fähigkeit zur Bezahlung derselben habe. Sein Verhalten wird daher als eine positiv auf Täuschung berechnete Veranstaltung bezeichnet. Während hiernach Angeklagter durch ein Thun den Glauben an seine Zahlungsfähigkeit hervorerufen, also letztere vorgespiegelt haben soll, wird die täuschende Handlung an einer anderen Stelle in der Unterdrückung der wahren Thatsache völliger Insolvenz gefunden; der Irrtum selbst aber wird in der, sei es nun durch Vorspiegelung der Zahlungsfähigkeit, sei es durch Unterdrückung der Zahlungsunfähigkeit, hervorgerufenen Erwartung gesehen, daß Angeklagter durch Innehabung eines den ordnungsmäßigen Umsatz der Waren ermöglichenden Geschäftes die allgemeine Fähigkeit zur Bezahlung der übersendeten Ware habe, oder daß er, wie es an einer anderen Stelle heißt, noch zur Zeit der Bestellung solvent sei. Demnach ist es die Zahlungsfähigkeit gewesen, über welche die Kaufleute durch Vorspiegelung einer falschen oder Unterdrückung einer wahren Thatsache getäuscht sein sollen. Diese Annahme findet aber in demjenigen, was in der That festgestellt worden ist, nicht die ausreichende Begründung. Auf die konkrete Form der Briefe ist nicht Bezug genommen; ebensowenig ist festgestellt, daß über die Bezahlung unwahre, von vorne herein nicht ernstlich gemeinte Zusagen gemacht sind, oder daß die Bestellung von vorneherein in der Absicht der Nichterfüllung der käuferischen Pflichten gemacht, daß sie mithin überall nicht eine ernst gemeinte kaufmännische Bestellung, sondern nur die äußere Form, die Vorspiegelung gewesen ist, unter welcher Angeklagter in den Besitz der Waren hat kommen wollen. Es ist vielmehr allein auf die Bestellung und die Aufforderung zur Gewährung eines Kredites hingewiesen und hierdurch soll Angeklagter die unwahre Thatsache der Zahlungsfähigkeit vorgespiegelt oder die wahre Thatsache der Zahlungsunfähigkeit unterdrückt haben. Beide Annahmen werden aber durch die thatsächlichen Unterlagen nicht gerechtfertigt. Denn so wenig

der auf Kredit bestellende Kaufmann an sich die rechtliche Verpflichtung hat, unaufgefordert dem Mitkontrahenten Mitteilung über seine wahre Vermögenslage zu machen, ebensowenig liegt an sich in der Thatfache der Bestellung auf Kredit die Behauptung, daß man die „allgemeine Fähigkeit“ zur Bezahlung der bestellten Waren habe, oder gar, daß man zur Zeit der Bestellung zahlungsfähig sei. Hierdurch wird in die Bestellung ein Moment hineingetragen, welches rechtlich derselben fremd ist. Der Instanzrichter hat aber nicht die betreffende Behauptung aus begleitenden besonderen Umständen entnommen, dieselbe vielmehr als eine der Bestellung als solcher implicite innenwohnende Erklärung angesehen.“